

# **Bezirkskonferenz Naturschutz in Ostwestfalen-Lippe**

Tagung am 15. April 2016 in Detmold

(Stand: 15.04.2016)

---

## **Resolution**

### **„Neuer Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold“**

Die Neuaufstellung eines Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold ist zu nutzen, um den Rahmen für eine zukunftsfähige Entwicklung in OWL zu setzen. Dazu ist insbesondere der „Flächenverbrauch“ drastisch zu reduzieren sowie den Defiziten beim Gebiets- und Artenschutz entgegenzutreten. Auch zu den Konflikten zwischen Artenschutz und Landwirtschaft sowie der Nutzung erneuerbarer Energie müssen im Regionalplan Regelungen getroffen werden.

Die Forderungen und Erwartungen der Naturschutzverbände an einen neuen zukunftsfähigen Regionalplan OWL sollen anhand einiger Schwerpunktthemen verdeutlicht werden:

#### **1. Flächenverbrauch reduzieren**

1.1 Die Ziele des Bundes und des Landes zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, d.h. für NRW den Flächenverbrauch auf 5 ha bis zum Jahr 2020 und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, müssen strikt beachtet werden.

Der neue Regionalplan sollte durch eine flächensparende Planung von Gewerbe- und Wohnsiedlungsflächen die Flächenkreislaufwirtschaft forcieren und damit eine zukunftsfähige Flächennutzung einleiten. Dazu gehören u.a. auch die Aufbereitung bisher bebauter, aber in der bisherigen Form nicht mehr benötigter Brach- und Konversionsflächen (Flächenrecycling) sowie der Vorrang der Innenentwicklung.

1.2 Die langfristige Unterbringung von geflüchteten Menschen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, darf aber nicht - wie in der Diskussion um den LEP-Entwurf - für eine weitere Freirauminanspruchnahme durch Siedlungsflächen instrumentalisiert werden. Erforderlich sind insbesondere der Erhalt und die Schaffung bezahlbaren Wohnraums (u.a. Stärkung des sozialen Wohnungsbaus, genossenschaftlichen Bauens), wobei zugleich auch Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes beachtet werden müssen (u.a. Nutzung von Brachen und Leerständen, Berücksichtigung bauenergetischer Standards).

Angesichts der schwer zu prognostizierenden Entwicklung der Flüchtlingssituation sind Prognosen mit Vorsicht zu bewerten. Da jedenfalls nach wie vor langfristig von einem Rückgang der Bevölkerung und damit auch der Wohnflächennachfrage auszugehen ist, darf das Ziel der drastischen Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht in Frage gestellt werden. Im Übrigen wird in vielen Bereichen Ostwestfalens die derzeitige Zuwanderung allenfalls dazu führen, die rückläufige Bevölkerungsentwicklung abzumildern.

#### **2. Vorranggebiete für den Naturschutz stärken**

2.1 Die im Regionalplan dazustellenden Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete des Naturschutzes und zentrale Elemente des landesweiten und regionalen Biotopverbundes für den Regierungsbezirk Detmold weiter zu entwickeln. Dabei muss dem Umgebungsschutz mehr Bedeutung beigemessen werden. Weiterhin gilt es Lücken im Biotopverbund zu schließen: Beispielsweise ist die Weser im

Kreis Höxter - wie im gültigen Regionalplan für den Bereich der Kreise Herford und Minden-Lübbecke bereits erfolgt - durchgängig als BSN darzustellen und die Freiflächen des Flugplatzes Gütersloh sind in die Gebietskulisse einzubeziehen. Die BSN sind um schutzwürdige Flächen zu ergänzen, wie es zum Beispiel für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ das aktuelle Gutachten zum Vogelschutzmaßnahmenplan fordert.

- 2.2 Der vom BfN ausgewiesene Hotspot der Biodiversität „Sonne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ ist vollständig als BSN auszuweisen.  
Im Hinblick auf den geplanten Nationalpark Senne sind im Regionalplan die erforderlichen zeichnerischen und textlichen Ziele aufzunehmen. Der Regionalplan muss sicherstellen, dass das landesplanerisch im LEP gesicherte Gebiet für den Schutz der Natur „Sonne“ einschließlich erforderlicher Pufferzonen in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt erhalten und entwickelt wird. Der besonderen Empfindlichkeit der in der Senne vorkommenden Arten und Lebensräumen ist durch Pufferzonen Rechnung zu tragen, um Störungen oder Immissionen, die sich auf den zukünftigen Nationalpark Senne auswirken, zu begegnen sowie die Populationen der Tierarten, deren Raumbedarf die Fläche eines Nationalparks überschreitet, auch im Umland dieser Großschutzgebiete zu schützen.
- 2.3 Für den Regionalplan ist zu prüfen, welche (Kern-)Flächen faktischer Vogelschutzgebiete als BSN darzustellen sind. Von einem solchen Gebiet ist im Hinblick auf die die besondere Bedeutung für den Rotmilanbestand in NRW für Bereiche der Kreise Höxter und Lippe – mit einem Anteil von ca. 25% - 30% am Gesamtbestand NRW - sowie ggf. des Kreises Paderborn auszugehen.
- 2.4 Es sollten Regelungen zur Vermeidung der Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume getroffen werden und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen dort planerisch vorgesehen werden, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen.

### **3. Mehr Gewicht für Freiraumschutz und Klimaschutz/Klimaanpassung**

- 3.1 Für die Neuaufstellung des Regionalplans bedarf es einer planerischen Konzeption zur Bewältigung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsaufgaben, für deren Grundlage ein Klimaschutzkonzept gutachterlich erstellt werden sollte.  
Die vom LANUV NRW erstellten Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen lediglich auf Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Biotopverbundkonzeption ein. Dieses ist aber nur ein Aspekt, Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sind umfassender in einem eigenen Klimaschutzkonzept als Grundlage für einen neuen Regionalplan zu erarbeiten.
- 3.2 Unter dem Aspekt des Klimawandels sind die Darstellungen, wie insbesondere den Bereichen zum Schutz der Natur, den Regionalen Grünzügen oder den Überschwemmungsbereichen, kritisch dahingehend zu prüfen, ob die derzeit im Regionalplan vorhandenen Darstellungen unter dem Aspekt Klimavorsorge ( $\text{CO}_2$ -Senken) oder Klimaanpassung (Sicherung von klimarelevanten Freiflächen und Grünzügen) zeichnerisch und textlich ausreichend dargestellt sind.  
Es ist erforderlich den Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von  $\text{CO}_2$ -Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete und Moore, verstärkt bei der räumlichen Abgrenzung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) unter Einbeziehung von Puffer- und Entwicklungsflächen zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Regionalen Grünzüge sind zu erhalten und auszubauen, um insbesondere in den Siedlungsschwerpunkten die Freiräume mit ihren unverzichtbaren Funktionen für den Naturschutz, die landschaftsbezogene Erholung, den Oberflächen- und Grundwasserschutz vor Flächeninanspruchnahmen und unverträglichen Nutzungen zu

schützen. Dabei muss verstärkt die Bedeutung für klimaökologische Funktionen beachtet werden.

#### **4. Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie unterstützen**

Im Regionalplan soll die Umsetzung WRRL-Maßnahmen unterstützt werden. Die Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und die Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte soll gewährleistet werden. Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sollen gesichert sowie bestimmte Bereiche von solchen Nutzungen, die eine besondere Gefährdung der Gewässer oder des Grundwassers bedeuten können, freigehalten werden.

#### **5. Abgrabungen**

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Gebietskulisse für die „Bereiche zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ eines neuen Regionalplans allein den Rohstoffbedarf deckt, der sich an einem sparsamen Verbrauch orientiert und der sich unter Berücksichtigung der rohstoff- sowie verwendungsbezogenen Substitutions- und Einsparpotentiale für den Planungszeitraum ergibt.

#### **6. Naturverträgliche Nutzung erneuerbarer Energien**

6.1 Die Ziele der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit der Perspektive den Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken, erfordern eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und eine starke Berücksichtigung der Naturverträglichkeit beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.

6.2 Die Naturschutzverbände fordern, die für das Planungsgebiet Detmold im LEP-Entwurf vorgegebene Größe von 10.500 ha für Windenergieanlagen unter Zugrundelegung aller möglichen Maßnahmen zur Einsparung und Effizienzsteigerung bei der Energienutzung und unter Berücksichtigung aller Erneuerbaren Energieträger zu überprüfen. Zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme bei den Windenergieanlagen ist das Potenzial des Repowering bestehender Windenergieanlagen vollumfänglich zu ermitteln und in die Flächenbedarfsprognose einzustellen. Ebenso ist das Potenzial der Solarenergienutzung – sowohl auf privaten und öffentlichen Gebäuden als auch auf geeigneten Freiflächen – vollumfänglich zu ermitteln und in der Bedarfsprognose zu berücksichtigen.

6.3 Im Folgenden werden die Anforderungen an den Regionalplan für die Windenergienutzung erläutert:

6.3.1 Die fehlende Bereitschaft der Landesregierung die Nutzung der Windenergie abschließend über Eignungsgebiete für Windenergie in den Regionalplänen zu steuern ist maßgeblich verantwortlich für zahlreiche Konflikte um die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene.

6.3.2 Für einen neuen Regionalplan für den Regierungsbezirks Detmold sind WEA-Vorranggebiete unter besondere Berücksichtigung des Naturschutzes zu ermitteln, dabei sollen diese nicht dargestellt werden u.a. in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten (NSG) und FFH-Gebieten einschließlich eines Umgebungsschutzes, Flächen von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, Laubwäldern und Mischwäldern, großen unzerschnittenen und lärmarmen Räumen, regionalen Grünzügen, Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz, Überschwemmungsbereichen.

6.3.3 Die Belange des Artenschutzes finden Beachtung durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume einschließlich eines Umgebungsschutzes von 1200 m. Hierzu gehören die Europäischen Vogelschutzgebiete, alle nationalen Schutzgebiete, die laut Schutzzweck für windenergiesensible Arten ausgewiesen wurden, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sowie Gastvogellebensräume und Brutvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung. Weiter sind alle Bereiche mit Vorkommen besonders planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten unter Berücksichtigung artspezifischer Mindestabstände als Windenergiebereiche ausgeschlossen. Gesetzlich nicht geschützte Bereiche mit Schwerpunkt vorkommen windenergiesensibler Arten sind grundsätzlich nicht als Windenergiebereiche geeignet. Ausnahmen sind in nicht besiedelten Teilflächen möglich.

6.3.4 Zur Sicherung der Kulturlandschaften und von Landschaftsräumen für die naturbezogene Erholung sind hierfür besonders wertvolle Bereiche von der Windenergienutzung auszunehmen.

6.3.5 Für die Planung und Zulassung von WEA außerhalb der im Regionalplan dargestellten Konzentrationsflächen ist im Regionalplan die Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Bereiche durch ein textliches Ziel auszuschließen.

## **7. Ausschluss von Fracking**

Im Regionalplan ist ein Ziel zum Ausschluss der Aufsuchung und Förderung von Erdgas und Erdöl (Kohlenwasserstoffe) durch die Fracking-Technik aufzunehmen. Dieser Ausschluss soll gelten für Lagerstätten in Sand- und Karbonatgesteinen, im Schieferstein und in Kohleflözen.